

3.16	je Hydrantengerätesatz	36,00
3.17	1 m Absperrgerät	20,00
3.18	je Säureschutz- od. Hitzeschutzanzug	81,00
3.19	Imkeranzug	20,00
3.20	Auffangbehälter	92,00
3.21	je Stahlrohr	15,00
3.22	je Armatur	15,00
3.23	je A-Saug Schlauch	19,00
3.24	je B-Druckschlauch	19,00
3.25	je C-Druckschlauch	16,00
3.26	je D-Druckschlauch	15,00
3.27	je Säureschlauch	51,00
3.28	je Hochdruckreiniger	40,00
3.29	je m Ölsperre	5,00
3.30	je Warn- und Meßgerät	10,00
3.31	je Feuerlöscher	12,00
	+ Verbrauchsmittel	
3.32	je Skimmer	76,00
3.33	je Kunststoffschlauch mit Schwimmer	19,00
3.34	Arbeitsleinen	30,00
3.35	Stativ	30,00
3.36	je Taucherausrüstung	85,00
3.37	je Sandsack	2,00

Pauschalsätze für besondere Leistungen, zuzüglich etwaiger Verbrauchsmittel nach Ziffer 5

		EUR
1	eine Türöffnung	60,00
2	Beseitigung eines Wespennestes od. ähnlichem	60,00
3	Mißbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr	255,00
4	Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarm, soweit kein Mißbrauch	300,00
5	Prüfung von Schläuchen (Prüfen, Waschen, Trocknen) je Schlauch	6,00
6	Befüllung von Atemluftflaschen, pro Flasche	8,00
7	Reinigung und Prüfen einer Atemschutzmaske	25,00

Verbrauchsmittel u. ä.

Löschmittel jeder Art (Schaumbinder, Pulver); Ölbindemittel, Preßluft, Stickstoff, Sauerstoff, Wespenbekämpfungsmittel, Einwegölsperren, Zylinderschlösser usw.
Für Verbrauchsmittel werden die Wiederbeschaffungskosten (Tagespreis) zuzüglich einer Verwaltungspauschale in Höhe von 10 % berechnet.

Ausbildungsleistungen durch ehrenamtliche Ausbilder

je Teilnehmer	EUR/Std.
	4,00

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Emden, 20.11.2002

Stadt Emden - FD 437 -

A. Brinkmann
Oberbürgermeister

Stadt Oldenburg (Oldb)

Verordnung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung) vom 28.10.2002

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) vom 20.02.1998 (Nds. GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Staßengesetzes (NStRG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 242), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Verordnung beschlossen:

Artikel I

Das Straßenverzeichnis (Bestandteil des § 1 Abs. 1 der Straßenreinigungsverordnung vom 16.10.1989, zuletzt geändert am 17.12.2001) wird wie folgt geändert:

1. Schulzeweg
Einstufung in die Reinigungs-kategorie A4
2. Bohlkenweg
Einstufung in die Reinigungs-kategorie A4
3. statt:
Brunnenkamp/Reinigungs-kategorie 4
gilt folgende Fassung:
Brunnenkamp/Reinigungs-kategorie A4
4. statt:
Donnerschweer Straße/Reinigungs-kategorie 2
gilt folgende Fassung:
Donnerschweer Straße
von Pferdemarkt bis Neue Donnerschweer Straße/
Reinigungs-kategorie 2
von Neue Donnerschweer Straße bis Neue Donnerschweer Straße/Reinigungs-kategorie 4
von Neue Donnerschweer Straße bis Elsflether Straße/Reinigungs-kategorie 2
5. statt:
Karlstraße bis Haus Nr. 12/Reinigungs-kategorie 2
gilt folgende Fassung:
Karlstraße
von Donnerschweer Straße bis Neue Donnerschweer Straße/Reinigungs-kategorie 4
von Neue Donnerschweer Straße bis Straßburger Straße/Reinigungs-kategorie 2
6. statt:
Straßburger Straße
von Donnerschweer Straße bis Maastrichter Straße/Reinigungs-kategorie 2
gilt folgende Fassung:
Straßburger Straße/Reinigungs-kategorie 2
7. statt:
Kleenskamp bis Haus Nr. 30/Reinigungs-kategorie A4
gilt folgende Fassung:
Kleenskamp/Reinigungs-kategorie A4
8. statt:
Diedrich-Brinkmann-Straße
von Ekernstraße bis Schmalter Weg/Reinigungs-kategorie 4
gilt folgende Fassung:
Diedrich-Brinkmann-Straße (ohne verkehrsberuhigten Bereich)/Reinigungs-kategorie 4

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Oldenburg, den 28.10.2002

Stadt Oldenburg

Schütz
Oberbürgermeister

Stadt Oldenburg

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) vom 28.10.2002

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) vom 16.10.1978, zuletzt geändert am 28.08.2001, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 2 wird angefügt:

Für die Teilnahme an den Sitzungen der Umlegungsausschüsse erhalten die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder gemäß § 4 Absatz 2 der Niedersächsischen Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch (DV-BauGB) eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 31,00 €.

Artikel 2

Die Änderung zu Artikel 1 tritt rückwirkend ab 01.06.2002 in Kraft.

Oldenburg, den 28.10.2002

Schütz
Oberbürgermeister

Stadt Oldenburg

Jahresabschluss des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Oldenburg für das Wirtschaftsjahr 2001

Der Rat der Stadt Oldenburg hat am 28.10.2002 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebes Stadt Oldenburg zum 31.12.2001 mit der Bilanzsumme von 26.944.451,53 € und der Lagebericht 2001 werden festgestellt.

Der Werksleitung wird für das Jahr 2001 Entlastung erteilt.

Der in der Bilanz 2001 verzeichnete Jahresüberschuss in Höhe von 630.484,72 € wird wie folgt verwendet:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Zuführung zu Pflichtrücklagen
gem. § 7 Abs. 5 EigBetrVO: | 86.499,85 € |
| 2. Eigenkapitalverzinsung: | 462.028,91 € |

3. Zuführung zur
Rekultivierungsrücklage:

323.273,50 €
871.802,26 €

4. Entnahme aus der allg. Rücklage:

-241.317,54 €
630.484,72 €

Das Kommunalprüfungsamt der Bezirksregierung Weser-Ems hat folgenden Feststellungsvermerk getroffen:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer am 27.06.2002 abgeschlossener Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Treuhand Oldenburg und Partner OHG in 26125 Oldenburg die Buchführung und der Jahresabschluss 2001 des Betriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Oldenburg in 26123 Oldenburg den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 09.12.2002 bis 16.12.2002 während der Dienststunden im Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Oldenburg, Wehdestr. 70, Zimmer 121, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Stadt Osnabrück

Satzung der Stadt Osnabrück vom 05. November 2002 zur Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Osnabrück vom 06. Mai 1997

Auf Grund der §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung und der §§ 1 und 2 des Nieders. Brandschutzgesetzes, beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Osnabrück am 05. November 2002 folgende Änderungssatzung zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Osnabrück vom 06. Mai 1997 beschlossen:

Artikel 1

1. **§ 5 vorletzter Absatz erhält folgende Fassung:**

Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Satz 1 Buchstabe d) werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a), b) und c) genannten Stadtkommandoglieder von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Abweichend hiervon wird zur Schriftwartin der Freiwilligen Feuerwehr zuständige Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter bei der Feuerwehr Osnabrück für die Dauer dieser Tätigkeit bestellt.

2. **§ 5 Abs. (3) erhält folgende Fassung:**

Das Stadtkommando wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bei Bedarf mindestens jedoch einmal im Jahr, mit 14-tägiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen